



Bonstetten

aktuell

Gemeinde

Bonstetten

Einladung

Die stimmberechtigten Frauen und Männer unserer Politischen Gemeinde werden zu einer ordentlichen

Gemeindeversammlung
auf Dienstag, 8. Dezember 2009, 20.15 Uhr

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.



Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

GESCHÄFTE	Seite
A. Politische Gemeinde	
1. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung Belagssanierung Chapfstrasse 1-16 und den öffentlichen Teil im Eiacher.	6
2. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung Wasserleitung Chapfstrasse 1-16 / Im Eiacher.	7
3. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf.	8
4. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der revidierten Statuten des Sicherheitszweckverbandes Albis.	12
5. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Zustimmung zur polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A (Trärgemeinde) per 1. Januar 2011, basierend auf dem vorliegenden Dienstleistungsvertrag Gemeindepolizei. (Anhang 1, Seite 3)	
6. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Neufassung der Statuten des Spitalzweckverbandes.	22
7. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrages Konzept «Jugendförderung Unteramtplus» und Krediterteilung. (Anhang 1, Seite 9)	26
8. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des Voranschlags 2010 der Politischen Gemeinde. (Anhang II, Seite 4)	
9. Konsultativabstimmung betreffend Festlegung des künftigen Gemeindeversammlungsbeginns um 19.30 Uhr statt wie bisher um 20.15 Uhr.	

B. Primarschulgemeinde

1. Antrag der Primarschulpflege betreffend Genehmigung eines Kredits von Fr. 680 000.00 für die Aufstockung des gelben Schulpavillons. 36
2. Antrag der Primarschulpflege betreffend Genehmigung des Voranschlags 2010 der Primarschulgemeinde und Festsetzung des Steueransatzes für das Jahr 2010. (Anhang II)

C. Reformierte Kirchgemeinde

1. Antrag der reformierten Kirchenpflege betreffend Genehmigung des Voranschlags 2010 der reformierten Kirchgemeinde und Festsetzung des Steueransatzes für das Jahr 2010. (Anhang II)

Das bereinigte Stimmregister sowie die Voranschläge, Anträge und Akten liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind der Vorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es werden für sie besondere Plätze bereitgehalten.

Politische Gemeinde

Strassen

EINZELNE STRASSEN UND WEGE

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung Belagssanierung in der Chapfstrasse 1-16 und den öffentlichen Teil Im Eiacher.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Die Bauabrechnung im Betrag von Fr. 255'292.70 (inkl. MWSt) über die Belagssanierung in der Chapfstrasse 1-16 und im öffentlichen Teil Im Eiacher (Kredit gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2007 Fr. 360'000.00) wird genehmigt.

Weisung

In der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2007 hatten die Stimmberechtigten der Erneuerung der Chapfstrasse 1-16 und des öffentlichen Teils Im Eiacher zugestimmt und den dazu erforderlichen Kredit von Fr. 360'000.00 erteilt.

Die Erneuerung der Chapfstrasse wurde in der Zwischenzeit abgeschlossen. Der erteilte Kredit wurde um rund 30 % unterschritten. Die Minderkosten von Fr. 104'707.30 sind auf die marktbedingten tieferen Kosten der Tiefbau- und Belagsarbeiten zurückzuführen.

Der Gemeinderat hat die Bauabrechnung über die Belagssanierung in der Chapfstrasse 1-16 und im öffentlichen Teil Im Eiacher im Betrag von Fr. 255'292.70 (inkl. MWSt) geprüft und für richtig befunden. Er beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

ANLAGEN DES ORTSNETZES Einzelne Leitungen und Hydranten

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung Wasserleitung Chapfstrasse, Chapfstrasse 1-16 / Im Eiacher

Gemeinderat und Werkkommission beantragen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Die Bauabrechnung im Betrag von Fr. 182'565.30 (exkl. MWSt) für die Erneuerung der Wasserleitung Chapfstrasse, Chapfstrasse 1-16 / Im Eiacher (Kredit gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2007 Fr. 305'000.00 exkl. MWSt) wird genehmigt.

Weisung

In der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2007 hatten die Stimmberechtigten der Erneuerung der Wasserleitung Chapfstrasse, Chapfstrasse 1-16 / Im Eiacher zugestimmt und den dazu erforderlichen Kredit von netto Fr. 305'000.00 erteilt.

Die Sanierungsarbeiten an der Wasserleitung Chapfstrasse, Chapfstrasse 1-16 / Im Eiacher wurden in der Zwischenzeit abgeschlossen, die effektiven Kosten liegen 40 % unter dem erteilten Kredit von Fr. 305'000.00. Zur Zeit der Bauausschreibung konnte die Bauherrschaft vom Mangel an Bauaufträgen in der Region profitieren, weil die Unternehmer attraktive Angebote unterbreiteten. Dazu kommt, dass keine unvorhergesehenen Probleme aufgetreten sind und ein Teil der Leitungen zusammen mit dem EKZ verlegt wurde, das einen Beitrag an die Grabenkosten beisteuerte. Die Arbeiten konnten mit Minderkosten von Fr. 122'434.70 abgeschlossen werden.

Gemeinderat und Werkkommission haben die Bauabrechnung über die Sanierung der Wasserleitung Chapfstrasse, Chapfstrasse 1-16 / Im Eiacher im Betrag von Fr. 182'565.30 geprüft und für richtig befunden. Sie beantragen den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Kanalisation, Abwasserreinigung

KLÄRANLAGE BIRMENS DORF

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Der Vorlage der Kläranlagekommission zur Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung – gestützt auf Art. 20 lit. a Ziffer 6 der Gemeindeordnung – zu beschliessen:
 - a) Die nach den Vorgaben von Art. 93 der Kantonsverfassung revidierten Statuten des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf werden genehmigt.
 - b) Die revidierten Statuten treten nach Zustimmung aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung des Regierungsrats in Kraft.
 - c) Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Weisung

Die neue, seit dem 1.1.2006 in Kraft gesetzte Kantonsverfassung schreibt unter anderem vor, dass die bestehenden Zweckverbände bis spätestens am 1.1.2010 die neuen Volksrechte der Stimmbürger in den Verbandsstatuten verankern müssen. Es handelt sich namentlich um das Initiativ- und das Referendumsrecht. Damit soll die Einflussnahme der Stimmbürger auf die Tätigkeit von Zweckverbänden verstärkt werden.

Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Uitikon und Wettswil a.A. bilden seit 1970 einen Zweckverband für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage in Birmensdorf. Die beteiligten Gemeinden haben letztmals 2002 die Statuten teilrevidiert; der Regierungsrat hat sie mit Beschluss Nr. 739 vom 4.6.2003 genehmigt.

Die von der Kläranlagekommission verabschiedete Vorlage regelt vor allem im neuen Artikel 6 der Statuten die in der Verfassung verlangte Erweiterung der Volksrechte (Initiative und Referendum). Unter anderem sind in Zukunft Kreditbegehren über 1 Million Franken von den Stimmberechtigten aller Gemeinden gemeinsam zu treffen. Nach den geltenden Statuten erfolgen heute in den einzelnen Gemeinden Gemeindeversammlungsbeschlüsse oder Urnenabstimmungen für die entsprechenden Kostenanteile. Neu werden die Zweckverbände zu einem Abstimmungskreis und entscheiden gemeinsam an der Urne. Die revidierten Statuten beruhen auf den kantonalen Musterstatuten (Zweckverbandsorganisation ohne Delegiertenversammlung).

Erläuterungen Politische Gemeinde

Das kantonale Gemeindeamt hat sie vorgeprüft. Nach der Zustimmung aller Gemeindeversammlungen bedürfen sie wiederum der Genehmigung des Regierungsrats.

Der Gemeinderat leitet die revidierten Statuten mit dem Antrag um Genehmigung an die Gemeindeversammlung weiter.

Wie kürzlich bei anderen Zweckverbänden empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, auch dieser Statutenänderung zuzustimmen.

Im Wesentlichen sind die neuen Artikel 6a – 6h von Bedeutung:

Art. 6a Amtsdauer

Für die Mitglieder der Kläranlagekommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6b Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Art. 6c Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 6d Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kläranlagekommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 6e Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen.
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.

3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht die Kläranlagekommission gemäss Art. 14 Ziff. 2 zuständig ist.

Art. 6f Initiativrecht

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 6g Zustandekommen der Initiative

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 6h Vorprüfung der Initiative

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Kläranlagekommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Die revidierten Statuten können auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Politischen Gemeinde Bonstetten (**www.bonstetten.ch**, **Rubrik Politik/Abstimmungen/Wahlen**) eingesehen werden.

Zivilschutz

AUSBILDUNGSREGION, AUSBILDUNGSZENTRUM
Organisation, Trägerschaft

Sicherheitszweckverband Albis
Antrag und Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung betreffend
Genehmigung der Revision der Statuten

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Die Revision der Statuten des Sicherheitszweckverbandes Albis wird genehmigt.
2. Die Sicherheitskommission des Sicherheitszweckverbandes Albis wird ermächtigt, allfällige, sich aus dem Genehmigungsverfahren ergebende, zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen, wobei solche Beschlüsse zu veröffentlichen sind.

Weisung

Ausgangslage

Die neue, seit dem 1. Januar 2006 in Kraft stehende Kantonsverfassung schreibt vor, dass die Zweckverbände neu die Volksrechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Verbandsstatuten verankern müssen. Es handelt sich namentlich um das Initiativ- und Referendumsrecht. Damit soll die Einflussnahme der Stimmberechtigten auf die Tätigkeit der Zweckverbände verstärkt werden. Die Verbandsstatuten sind bis zum 31. Dezember 2009 entsprechend anzupassen.

Die heutigen Statuten des Sicherheitszweckverbandes bestehen seit dem Gründungsjahr 2005 und gelten ohne Anpassungen bis heute. Basierend auf der erst kurzen Existenz des Zweckverbandes und dessen Statuten sind denn auch keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen, sondern sind lediglich den neuen Gegebenheiten angepasst worden.

Die Sicherheitskommission verabschiedete an ihrer Sitzung vom 11. März 2009 die überarbeiteten Statuten mit dem Vorbehalt allfälliger Änderungsvorschläge durch das Gemeindeamt nach deren Vorprüfung. Anlässlich der SIKO-Sitzung vom 17. Juni 2009 wurden diese Einwendungen diskutiert und im Nachgang in die Statuten aufgenommen. Auf dem Zirkularweg wurden sie von den Mitgliedern der Sicherheitskommission gutgeheissen.

Anlässlich der Delegiertenversammlung des Sicherheitszweckverbandes Albis vom 26. August 2009 wurden die vorliegenden Statuten von den Delegierten zu Handen der Verbandsgemeinden zur Genehmigung verabschiedet.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Bei den meisten Änderungen handelt es sich lediglich um formale Anpassungen ohne materielle Auswirkungen. So sind, gestützt auf die neuen gesetzlichen Vorgaben, Bestimmungen zu «Bekanntmachung / Information der Öffentlichkeit über Verbandsangelegenheiten» in die Statuten aufgenommen worden.

Volksrechte

Die durch die neue Kantonsverfassung vorgeschriebenen Volksrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandes fanden ihren Niederschlag wie folgt:

Verfahren Art. 10

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Zuständigkeit Art. 11

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- die Einreichung von Initiativen
- die Ergreifung des fakultativen Referendums
- die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
- die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

Initiativrecht Art. 12 – 14

Für das Zustandekommen einer Initiative ist die Unterstützung von mindestens 600 Stimmberechtigten nötig.

Fakultatives Referendum Art. 15 – 16

Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelangen zur Abstimmung an der Urne, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung an der gleichen Sitzung beschliesst, wenn 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen von der Bekanntgabe des Beschlusses an die Urnenabstimmung verlangen oder wenn innert derselben Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellen.

Finanzbefugnisse

Die Finanzkompetenzen von Sicherheitskommission, Delegiertenversammlung und Verbandsgemeinden waren in den bisherigen Statuten unter Art. 25 in einem Text und tabellarisch aufgeführt. In Anlehnung an die Musterstatuten sind die Finanzbefugnisse neu direkt in den entsprechenden Abschnitten hinsichtlich der Zuständigkeit wie der Kompetenzen festgehalten. Der Übersicht wegen sind diese Zahlen auch in einem Anhang am Schluss der neuen Statuten tabellarisch nochmals aufgelistet.

Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 11 Ziff. 4)

	neu	bisher
neue, einmalige Ausgaben von mehr als	Fr. 500'000.00	(Fr. 100'000.00)
neue, jährlich wiederkehrend von mehr als	Fr. 100'000.00	(Fr. 50'000.00)

Finanzbefugnisse der Delegiertenversammlung (Art. 22 Ziff. 9)

neue, einmalige Ausgaben bis	Fr. 500'000.00	(Fr. 100'000.00)
neue, jährlich wiederkehrend bis	Fr. 100'000.00	(Fr. 50'000.00)

Finanzbefugnisse der Sicherheitskommission (Art. 26 Ziff. 14)

neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall bis 30'000.00)	Fr. 50'000.00	(Fr.
gesamthaft pro Jahr	Fr. 100'000.00	(Fr. 50'000.00)
neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis	Fr. 15'000.00	(Fr. 15'000.00)
gesamthaft pro Jahr	Fr. 30'000.00	(Fr. 30'000.00)

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die wesentlichste Neuerung für alle Gemeinden ist, dass Abstimmungen über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren als auch Finanzfragen eine Urnenabstimmung bedingen, während die Wahl der kommunalen Vertretung im Zweckverband oder die Änderung der Statuten durchaus durch die Gemeindeversammlung erfolgen kann.

Gleich bleibt hingegen der Kostenteiler, wurde dieser doch bereits schon mit der Gründung des Sicherheitszweckverbandes vor fünf Jahren und, in Abweichung zu den übrigen Zweckverbänden, der neuzeitlicheren Auffassung entsprechend festgelegt.

Schlussbemerkung

In Anlehnung an Art. 22 der Statuten beantragt die Delegiertenversammlung des Sicherheitszweckverbandes Albis den Verbandsgemeinden, der vorliegenden Revisionsvorlage zuzustimmen.

Die Statuten können auf der Homepage der Gemeinde Bonstetten (**www.bonstetten.ch**, **Rubrik Politik/Abstimmungen/Wahlen**) herunter geladen und / oder auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

KANTONSPOLIZEI, GEMEINDEPOLIZEI

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trärgemeinde) per 1. Januar 2011. Genehmigung Dienstleistungsvertrag Gemeindepolizei.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 14 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2006 zur Beschlussfassung:

1. Der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trärgemeinde) per 1. Januar 2011, basierend auf dem vorliegenden Dienstleistungsvertrag Gemeindepolizei, wird zugestimmt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Mit den Beschlüssen vom 26. April 1999, 10. Mai 1999 und 28. November 2000 stimmen die Gemeinderäte von Wettswil a.A., Bonstetten und Stallikon der Einführung eines versuchsweisen Sicherheitspatrouillen-Dienstes auf den drei Gemeindegebieten zu. Die mit dem Patrouillendienst beauftragte Firma Starco Security GmbH, Wettswil rapportiert seither monatlich das Ergebnis der Einsätze. Kontrollschwerpunkte sind

- die Überwachung der als kritisch eingestuft öffentlichen Gebäude und Anlagen;
- regelmässige Patrouillendienste durch Wohnquartiere;
- Überprüfung von Fahrzeugen (ruhender Verkehr) und Personen im Auftrag der KAPO;
- zusätzlich im Auftrag der Gemeinde Bonstetten: Überwachung der ankommenden Nachtzüge und Busse.

Aufgrund der positiven Erfahrungen während des versuchsweise eingeführten Sicherheitspatrouillendienstes wurde dessen definitive Einführung mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2004 genehmigt. Die Präsenz der Sicherheitspatrouille hat merklich und präventiv zur Reduktion von Sachbeschädigungen, Einbrüchen und anderen Übertretungen beigetragen. Folgende Mankos sind bei dieser Form der Überwachung feststellbar:

- Der Gemeindegewaltsschutzdienst ist pro Woche ca. 4 x 4 Stunden im Einsatz;
- Anrufe können nur zu gewissen Bürozeiten entgegen genommen werden;
- keine direkte Hilfestellung auf telefonische Anzeige;
- keine Überprüfung des fahrenden Verkehrs.

Die steigende Gewaltbereitschaft, der soziale Strukturwandel der Bevölkerung und die steigende Anzahl der Straftaten sowie die ungenügende Abdeckung der Region durch die Kantonspolizei Zürich bewog den Gemeinderat, eine detaillierte Umfrage bei der Bonstetter Bevölkerung durchzuführen.

Der Rücklauf von 50 % aus allen Haushaltungen war überdurchschnittlich hoch. 45–75 % der Befragten erklärten sich bereit, für die Einführung einer Gemeindepolizei bis zu 2 % mehr Steuern in Kauf zu nehmen. Dies veranlasste den Gemeinderat, ein Projekt zur Einführung einer eigenen Gemeindepolizei auszuarbeiten.

Die Stimmbürger von Affoltern a.A. haben an der Urnenabstimmung vom 24. November 2002 dem Aufbau einer eigenen Gemeindepolizei zugestimmt. Diese nahm ihre operative Tätigkeit am 1. November 2003 auf. Inzwischen wurde der Mannschaftsbestand aufgrund der polizeilichen Zusammenarbeit mit den drei Gemeinden Obfelden (seit 1.1.2008), Hedingen (seit 1.7.2008) und Mettmenstetten (seit 1.7.2009) auf total neun MitarbeiterInnen erhöht. Diese Massnahme war nötig, um dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und dem erweiterten Einsatzgebiet Rechnung zu tragen.

Die Anfrage des Gemeinderats Bonstetten beantwortete der Gemeinderat Affoltern a.A. positiv. Die Verantwortlichen der beiden Gemeinden trafen einander am 3. Juni 2009 zur gegenseitigen Bedürfnisabklärung.

Die in der Weisung zur Abstimmungsvorlage vom 24. November 2002 in Aussicht gestellte Bereitschaft des Gemeinderats Affoltern a.A. zur Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden ist mit dem heutigen Mannschaftsbestand und der vorhandenen Infrastruktur sowie aufgrund der bereits bestehenden Dienstleistungsverträge mit Obfelden, Hedingen und Mettmenstetten möglich. Der Gemeinderat Affoltern a.A. wird der Gemeindeversammlung vom 23. November 2009 beantragen, der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. und dem Dienstleistungsvertrag zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 74 des Gemeindegesetzes (GG) steht dem Gemeinderat neben dem ihm durch die Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten.

Einführung des POG

Seit einigen Jahren ist die schweizerische Polizeilandschaft im Umbruch. Nach einer gewissen Verzögerung hat diese Tendenz auch den Kanton Zürich erfasst. Die Themen beziehen sich allerorts auf die Grundsatzfragen, welche Aufgaben von der Polizei zu bewältigen und welche polizeilichen oder anderen Organisationen hierfür zuständig sind. Nach der deutlichen Ablehnung der Initiative für eine «Einheitliche Polizei im Kanton Zürich» vom 2. Dezember 2001 werden aktuellerweise seit 1. Januar 2006 die Weichen mittels des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) und dessen Ausführungsbestimmungen gestellt. Summarisch lässt sich feststellen, dass die Kommunalpolizeien im Kanton Zürich im Sinne der Gemeindeautonomie, im Speziellen von §74 Gemeindegesetz (GG), eine klare Aufwertung erfahren, mehr Aufgaben zu bewältigen haben und entsprechend kostenintensiver geworden sind. Sie sind insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und treffen Massnahmen bei Kundgebungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen. Zudem sind die Gemeindepolizeien im Rahmen der verkehrspolizeilichen Aufgaben für die Ahndung von Verstössen gegen die Verkehrsregeln (ausgenommen Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolgen) und die Überwachung des Verkehrs auf Gemeindestrassen zuständig.

Die oben aufgeführten Aspekte und die zahlreichen Postenzusammenlegungen der Kantonspolizei infolge des Spardrucks der vergangenen Jahre mögen da und dort die angestrebte Bürgernähe in Frage gestellt haben. Aufgrund dieser Tatsache ist es umso wichtiger, dass sich die Gemeinden mit der Sicherheit auf kommunaler Ebene auseinandersetzen und damit unter anderem das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung weiter stärken.

Interkommunale Zusammenarbeit

Die zunehmende wirtschaftliche, soziale und ökologische Verflechtung der Gemeinden innerhalb eines Bezirks hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit zwischen den Politischen Gemeinden in den letzten Jahren wesentlich an Bedeutung zugenommen hat. Dies namentlich bei der Erfüllung von Aufgaben, die erhebliche Investitionen erfordern und finanziell oder personell aufwändig sind. Es sind dies Aufgabengebiete, die meistens eine mehrjährige Bindung vertraglicher Art zur Folge haben. Die Kooperation mit Nachbargemeinden ist auch aus weiteren Überlegungen sinnvoll. Es können Doppelspurigkeiten vermieden und unausgeschöpfte Kapazitäten besser genutzt werden.

Im POG wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit hervorgehoben. § 12 Abs. 3 POG lautet: «... Arbeitet die kommunale Polizei mit anderen kommunalen Polizeien zusammen oder betreut sie das Gebiet mehrerer Gemeinden, so richtet sich die Zuständigkeit nach den entsprechenden Vereinbarungen.» Die Gemeindebehörden sind somit frei, eine entsprechende Vereinbarung auszuarbeiten.

Folgende Gründe sprechen für eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen Nachbargemeinden:

- Eine Aufstockung des Personalbestands und die damit verbundenen erhöhten Ressourcen haben eine Verbesserung der polizeilichen Grundversorgung und der lokalen Sicherheit für beide Vertragsgemeinden zur Folge.
- Mit der Übernahme der polizeilichen Dienstleistungen und dem daraus resultierenden höheren Personalbestand wird der Anstieg der Abend-, Nacht- und Wochenendpatrouillen, hauptsächlich Freitag und Samstag Nacht erreicht und somit dem Wunsch der Bevölkerung nach mehr Präsenz Rechnung getragen.
- Die Übernahme der polizeilichen Grundversorgung einer zusätzlichen Gemeinde hat zur Folge, dass die Infrastrukturkosten verhältnismässig auf das Einsatzgebiet verteilt und so gegenseitig Kosteneinsparungen realisiert werden können.
- Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird mit der intensiveren Präsenz an den neuralgischen Punkten, regelmässigeren Kontrollen und Patrouillen im gesamten Einsatzgebiet gestärkt.

Polizeiliche Grundversorgung für die Politische Gemeinde Bonstetten

Folgende Aufgaben gehören zur Grundversorgung der Gemeindepolizei Affoltern a.A. und stehen der Politischen Gemeinde Bonstetten gemäss Dienstreglement der Gemeindepolizei Affoltern a.A. vom 8. September 2003 zur Verfügung:

- Polizeiarbeit analog der KAPO (ausgenommen kriminaltechnischer Dienst)
- 7 Tage und rund um die Uhr über Nr. 117 erreichbar
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Patrouillenfahrten (Tag- und Nachtpatrouillen)
- Fusspatrouillen
- Überwachung der kommunalen Polizeiverordnung

- Pikettdienst via Einsatzzentrale Kantonspolizei
- Überwachung der Nebengesetze (z.B. Lärmschutz, Hundegesetz, Gastgewerbegesetz usw.)
- Rechtshilfe anderer kommunaler Organe
- Kontrolle des fahrenden Verkehrs
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs
- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen)

Kosten

Grundlage für das Budget 2011 bildet der Rechnungsabschluss 2008 mit einem Personalbestand von durchschnittlich 7.5 Mitarbeitenden, welcher linear auf 11 Mitarbeiter (approximative Kostenschätzung) erhöht wurde. Die Politische Gemeinde Bonstetten beteiligt sich gemäss Dienstleistungsvertrag prozentual am Nettoaufwand der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. für den Betrieb der Gemeindepolizei Affoltern a.A.

Der Verteilschlüssel berücksichtigt mit der korrigierten Einwohnerzahl (3 % pro 500 Einwohner) die Bevölkerungsstruktur sowie die Infrastrukturen einer Gemeinde (Bahnhof, Gast- und andere Gewerbebetriebe, Läden, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen usw.). Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben bestätigt, dass sich dieser Verteilschlüssel aufgrund der belegbaren Fallzahlen, Polizeieinsätze, Patrouillentätigkeit und Kriminalstatistik bewährt hat und bereits seit mehreren Jahren in diversen Gemeinden angewendet wird.

Faktor Z =	$\frac{\text{Einwohnerzahl Bonstetten (Y)} \times 3 \%}{500}$	+ 1
Verteilschlüssel X (in %) =	$\frac{\text{Einwohnerzahl Bonstetten (Y)} \times \text{Faktor Z}}{\text{Summe aller um Z korrigierten Einwohnerzahlen}}$	x 100
Rechenbeispiel: Faktor Z =	$\frac{5'005 \times 3 \%}{500}$	+ 1 = 1.30 (Faktor Z)
Verteilschlüssel X (in %) =	$\frac{5'005 \times 1.30}{38'868.40}$	x 100 = 16.74 %

Die 16.74 % entsprechen gemäss Kostenschätzung einer Beteiligung der Politischen Gemeinde Bonstetten von Fr. 210'589.95 plus zusätzlich Fr. 10'000.00 (Anteil Verwaltungsaufwand). Die geschätzte Kostenbeteiligung beträgt somit Fr. 220'589.95. Bis anhin zahlte die Gemeinde Bonstetten für die Dienstleistungen der KAPO Fr. 37'500.00 und den Gemeindefriedensdienst Fr. 77'600.00, also total Fr. 115'100.00. Der neue vollumfängliche Gemeindepolizeidienst kommt somit um ca. Fr. 105'490.00 teurer zu stehen.

Mit der Übernahme der polizeilichen Grundversorgung in weiteren Nachbargemeinden und der damit verbundenen Erhöhung des Personalbestandes verbessert sich die Kostenverteilung für alle beteiligten Vertragsgemeinden noch einmal, weil sich die Gesamtinfrastrukturkosten entsprechend auf mehrere Partner verteilen.

Zusammenfassung

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag Gemeindepolizei tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Vertragsgemeinden und in Abhängigkeit des Personalbestands auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser Zusammenarbeit eine zukunftssträchtige Lösung für die Sicherheit der Bevölkerung zu schaffen. Mit dem Dienstleistungsvertrag Gemeindepolizei wird für die Politische Gemeinde Bonstetten eine Kosten sparende und Leistung steigernde Lösung, insbesondere im Bereich der Abend-, Nacht- und Wochenendpatrouillen erzielt.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Dienstleistungsvertrag Gemeindepolizei zuzustimmen.

BEZIRKSSPITAL AFFOLTERN

Statuten des Spitalzweckverbands
Antrag und Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung betreffend
Genehmigung der Neufassung der Statuten

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Die Neufassung der Statuten des Spitalzweckverbands wird genehmigt.

Weisung

Mit der Inkraftsetzung der neuen Verfassung des Kantons Zürich per 1. Januar 2006 ist auch ein Anpassungsbedarf an den Statuten von Zweckverbänden entstanden.

Gemäss Art. 93 KV sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht müssen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen.

Die Übergangsfrist für eine solche Anpassung läuft bis am 31. Dezember 2009 (Art. 144 KV).

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Betriebskommission, Spitalleitung, Delegiertenversammlung und Rechnungsprüfungskommission hat den vorliegenden Vorschlag erarbeitet. Dabei ging es nicht um eine generelle Neufassung der bestehenden Verbandsstatuten, sondern um die Anpassung oder Ergänzung der Punkte, die von der neuen Verfassung zwingend vorgeschrieben werden. Als Vorlage dazu dienten die Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich. Wesentliche Änderung ist die Berücksichtigung der demokratischen Rechte.

Konsequenzen und weitere Änderungen

Kostenverteiler

Die wesentlichste Änderung für die Gemeinden besteht in den neuen Kostenverteilern für Investitionen und Betriebsbeiträge. Bisher war einzig die berichtigte absolute Steuerkraft massgebend. Neu werden auch Pflgetage und Einwohnerzahlen berücksichtigt (Art. 44).

Verbandsorgane

Die bisherigen Verbandsorgane waren:

- a. die Verbandsgemeinden (14)
- b. die Delegiertenversammlung (14 Stimmberechtigte)
- c. die Betriebskommission (7 Mitglieder)
- d. die Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder)

neu sind es 6 Organe:

- a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
- b. die Verbandsgemeinden
- c. die Delegiertenversammlung
- d. die Betriebskommission
- e. der Spitalleiter
- f. die Rechnungsprüfungskommission

Finanzkompetenzen

Diese Vermehrung der Organe führt zu Verschiebungen bei den Finanzkompetenzen.

Bei Kreditgenehmigungen gibt es künftig nur noch die Stufen Spitalleiter (Art. 35), die Betriebskommission (Art. 31), die Delegiertenversammlung (Art. 24) und die Stimmberechtigten des Verbandes (Urnenabstimmung im Verbandsgebiet) (Art. 12). Die Gemeindeversammlung kommt in keinem Fall mehr zum Zuge. Dafür besteht neu das Recht des fakultativen Referendums (Art. 16).

Was also nicht in der Kompetenz der Delegiertenversammlung liegt, muss direkt den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets unterbreitet werden. Deshalb wurde die Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung von 1 Million Franken auf 4 Millionen Franken angehoben. Die Delegierten als Vertreter der Gemeinderäte übernehmen damit mehr Verantwortung.

Damit dem Spitalleiter Finanzkompetenzen übertragen werden können, müssen diese in den Statuten festgehalten werden. Bisher konnte die Betriebskommission Kompetenzen in eigener Verantwortung dem Spitalleiter delegieren, was künftig – ohne den Spitalleiter als Organ in den Statuten aufzuführen – nicht mehr möglich ist.

Kompetenzen der Gemeinderäte

Wie verhält es sich, wenn der auf die einzelnen Gemeinde entfallene Beitrag am Gesamtkredit höher ist als die eigentliche Kreditkompetenz des Gemeinderates?

Die Statuten des Zweckverbandes gehen gegenüber der Gemeindeordnung vor. Das heisst, dass die einzelnen Gemeinderäte via ihren Delegierten Zustimmung zu einem Kredit geben können, auch wenn der auf ihre Gemeinde entfallende Beitrag höher ist als die eigentliche Kompetenz des Gemeinderates. Dem Gemeinderat bzw. den Delegierten kommt daher eine grössere Verantwortung zu als bisher und die Institution «Delegiertenversammlung» wird dadurch aufgewertet.

Subventionsberechtigt – nicht subventionsberechtigt

Bisher wurde bei Kreditanträgen unterschieden in subventionsberechtigt und nicht subventionsberechtigt. In den neuen Statuten nicht mehr. Warum?

Das Spital Affoltern hat bekanntlich verschiedene Bereiche, die allesamt unterschiedlich finanziert sind bzw. die Staatsbeiträge unterschiedlich hoch sind bzw. ganz entfallen (Akutspital Medizin/Chirurgie, Akutspital Frauenklinik, Langzeitpflege, Psychiatrie, Rettungsdienst etc.). Bei bereichsübergreifenden Investitionen kommt oft auch ein Mischsatz zur Anwendung. Zudem werden alle Kreditanträge, bei denen von einer Subvention ausgegangen werden kann, «unter Vorbehalt der Beitragszusicherung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich» vorgelegt. Im Weiteren gilt das Brutto-Prinzip, wobei immer der Gesamtbetrag und nicht der Netto-Beitrag der Gemeinden massgebend ist. Aus diesen Gründen wird neu auf die Differenzierung zwischen subventionsberechtigt und nicht subventionsberechtigt verzichtet.

Namensgebung

Neu gilt die Bezeichnung Spital Affoltern anstelle von Bezirksspital Affoltern.

Neue Gesellschaftsform

Im Rahmen der Kommissionsarbeiten wurde auch zur Diskussion gestellt, ob mit der notwendigen Statutenänderung nicht auch eine neue Rechtsform anstelle des Zweckverbandes (z.B. Aktiengesellschaft oder interkommunale Anstalt) vorgeschlagen werden soll. Aus folgenden Gründen ist dies jedoch nicht weiter verfolgt worden:

Im Gesundheitswesen zeichnen sich in den nächsten Jahren grundlegende Änderungen ab, die sowohl die Spitalfinanzierung wie auch die Leistungsaufträge für die Spitäler entscheidend beeinflussen werden. Die subjektorientierte Finanzierung, ein Finanzierungsmodell «Spital 100» durch den Kanton und eine neue Spitalliste per 2012. Diese Bestrebungen werden einen Einfluss auf unser Spital haben. Wenn diese Punkte klar sind, kann auch bestimmt werden, ob eine Organisationsänderung anzustreben ist.

Berücksichtigung einer neuen Zuteilung zu anderen Spitalregionen

Es ist zurzeit nicht absehbar in welche Richtung die von der Stadt Zürich geforderte und von der Gesundheitsdirektion am 23. April 2008 erlassene Verfügung gehen wird. Streitobjekte sind:

- Ob so kurz vor einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssysteme überhaupt eine solche Neuzuteilung durchgeführt werden soll.
- Welche Gemeinden mit welchen Anteilen überhaupt umgeteilt werden.
- Ob von den umgeteilten Gemeinden nur Anteile an den Kosten der laufenden Rechnung oder auch Beiträge an die Investitionskosten übernommen werden müssen oder ob sogar eine Pauschalzahlung geleistet werden muss.
- Ob die Zahlungspflicht durch die Gemeinden erfolgen muss oder nicht ein Ausgleich auf den Stufen der Zweckverbände durchgeführt wird.
- Ob als Basis die Patientenzahlen oder die Pfl egetage massgebend sein werden.
- Welcher Einföhrungstermin festgelegt wird.

Aus diesen Gründen wurde darauf verzichtet, Lösungsvorschläge in den Statuten vorzusehen. Erst wenn sich ein klarer Trend abzeichnet, können die konkreten Auswirkungen auf unseren Zweckverband abgeschätzt werden.

Die Betriebskommission hat die vorliegende Neufassung der Statuten des Spitalzweckverbandes am 9. Juli 2009, die Delegiertenversammlung am 2. September 2009 verabschiedet.

Die Delegiertenversammlung beantragt den Zweckverbandsgemeinden, dieser Neufassung zuzustimmen.

Inkraftsetzung

Die neuen Statuten treten nach Genehmigung durch die Zweckverbandsgemeinden, unter dem Vorbehalt der abschliessenden Genehmigung durch das Gemeindeamt und des Regierungsrates des Kantons Zürich, per 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Statuten können auf der Homepage der Gemeinde Bonstetten (**www.bonstetten.ch**, **Rubrik Politik/Abstimmungen/Wahlen**) herunter geladen und/oder auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Fürsorge, Sozialhilfe

FÜRSORGE, SOZIALHILFE

Persönliche Hilfe, soziale Dienste und Institutionen, Betreuung

VEREINE, ANLÄSSE, SPORT UND FREIZEIT

Sport, Freizeitgestaltung, Begegnung

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung Zusammenarbeitsvertrag Konzept «Jugendförderung Unteramtplus» und Krediterteilung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. sowie der Einwohnergemeinde Islisberg AG über die gemeinsame Bereitstellung von Angeboten der offenen Jugendarbeit/ Umsetzung des Konzeptes «offene Jugendarbeit Unteramtplus» wird genehmigt.
2. Für die Beteiligung an den Gesamtkosten von Fr. 313'000.00 wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 127'800.00 bewilligt.
3. Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen am 1.1.2010 in Kraft.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und insbesondere zum Abschluss des entsprechenden Vertrags ermächtigt.

Weisung

Mit Beschluss vom 19. Juni 2007 hat der Gemeinderat für die Mitbeteiligung eines Jugendförderungskonzeptes Unteramt einen einmaligen Kredit von Fr. 11 000.00 (1/3 von Fr. 33 000.00) bewilligt. Die Gemeinden Stallikon und Wettswil haben ihre Anteile ebenfalls bewilligt.

Das nun vorliegende Konzept wurde unter der Leitung des Organisationsentwicklungs-Unternehmens Teampuls, Stäfa von einer breit abgestützten Arbeitsgruppe bestehend aus BehördenvertreterInnen der beteiligten Gemeinden Bonstetten, Stallikon, Wettswil am Albis und Islisberg AG im Rahmen von 14 Sitzungen erarbeitet. Es beinhaltet unter anderem ein Leitbild, einen Navigator, eine grössere Anzahl von empfohlenen Massnahmen zur Jugendförderung, Informationen zu den erforderlichen Personalressourcen, Empfehlungen zur Aufbauorganisation und Angaben zu den Kosten.

Die regionale Jugendarbeit soll politisch-strategisch von einer regionalen Jugendkommission geführt werden. Eine Leistungsvereinbarung zwischen den vier Gemeinden soll das Verhältnis und den Kostenverteiler regeln. Das Team Jugendarbeit, welches die Jugendeinrichtungen in den Gemeinden gemeinsam führt, wird von der Gemeinde Bonstetten angestellt und dort administrativ unterstellt.

Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben stehen gemäss Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung zu. Die definitive Teilnahme am Projekt «Jugendförderung Unteramtplus» ist deshalb dem Souverän zu unterbreiten.

Das dem Zusammenarbeitsvertrag zugrunde liegende Projekt wird der Gemeindeversammlung mit folgendem Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet:

a) Einleitung

Das Jugendalter ist eine intensive Zeit des Entdeckens, des Ausprobierens und des Erlebens. Viel Energie und Ideenreichtum will zur Entfaltung gebracht werden. Jung sein ist spannend und anspruchsvoll zugleich, nicht nur für die Jugendlichen selber, auch für die übrigen Generationen.

Die vier Gemeinden Bonstetten, Wettswil a.A., Stallikon und Isisberg haben gemeinsam ein Jugendförderungskonzept entwickelt, welches einen Beitrag zu einem gesunden Zusammenleben mit Jugendlichen in der Region Unteramt leisten soll. Dieses Konzept enthält die gemeinsamen Wert- und Zielvorstellungen der vier Gemeinden. Es definiert die beabsichtigte Wirkung der Jugendförderung, die Strategien und Angebote, die Organisation und die notwendigen Ressourcen. Die vier Gemeinden hoffen, dass es mit diesem Jugendförderungskonzept gelingt, das Verständnis zwischen Jugendlichen und Bevölkerung zu fördern, Jugendliche ernst zu nehmen, in die Verantwortung einzubinden und die Region Unteramt für Jugendliche als ein Stück Heimat erfahrbar zu machen.

b) Orientierung an einer kohärenten Jugendpolitik

In das Jugendförderungskonzept sind sowohl die spezifischen Bedürfnisse der Region Unteramt eingeflossen als auch kantonale und nationale Überlegungen einer wirkungsvollen Jugendpolitik. Das Konzept steht in Übereinstimmung mit der UNO-Kinderrechtskonvention, der Schweizerischen Bundesverfassung und den jugendpolitischen Zielen des Bundesrates, den kantonal zürcherischen Gesetzen und den besonderen Bedürfnissen der vier beteiligten Gemeinden. Das Konzept trägt auch den aktuellen Erkenntnissen der professionellen Jugendarbeit und der dazu sinnvollen Organisationsstruktur Rechnung. Schliesslich wurden an der Konzeptentwicklung auch die Jugendlichen selber beteiligt. 2008 konnten 250 Jugendliche in Workshops ihre Sicht und ihre Bedürfnisse einbringen.

Fürsorge, Sozialhilfe

Das Konzept ist auf drei Schwerpunkte ausgerichtet.

- Es soll
- einen Beitrag zu einem guten Zusammenleben zwischen den Generationen ermöglichen,
- die gesunde Entwicklung von Jugendlichen zu verantwortungsvollen jungen Menschen fördern und
- die Bedürfnisse, Pflichten und Rechte der Jugendlichen als Teil der Gesellschaft berücksichtigen.

c) **Wichtigste Änderungen gegenüber bisher**

Neu wird die Jugendarbeit von den vier beteiligten Gemeinden gemeinsam geführt. Der bisherige Verein Mikado wurde aufgelöst. Alle Aktivitäten der Jugendarbeit in den einzelnen Gemeinden werden künftig von einem gemeinsamen Team für die ganze Region Unteramt koordiniert und ausgeführt.

d) **Leitbild: Die Wirkung der Jugendförderung**

Diese Schwerpunkte sind im Leitbild berücksichtigt. Das Leitbild gibt in acht Themenbereichen verbindlich und längerfristig den inhaltlichen Rahmen vor.

Wertschätzung ermöglichen und vermitteln

Ein harmonisches Zusammenleben der Generationen fordert von allen gegenseitige Akzeptanz, Respekt und Wertschätzung. Dazu ist eine aktive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und regionalen Werten und Normen nötig, welche Jugendlichen und anderen Generationen Orientierung bieten. Unsere Jugendarbeit thematisiert das Zusammenleben zwischen den Generationen und vermittelt zwischen unterschiedlichen Bedürfnissen im öffentlichen Raum.

Ausprobieren und Entfalten

Das Jugendalter ist geprägt von der Entwicklung und der Suche nach einer eigenen unverwechselbaren Identität. Die Antwort auf die Fragen «wer bin ich?» und «wer will ich sein?» finden Jugendliche heraus, indem sie sich ausprobieren und Erfahrungen sammeln. Wir schaffen und begleiten fördernde «Experimentierräume» für Jugendliche, die ihnen ermöglichen, eigene Ideen umzusetzen, Verantwortung zu übernehmen und lustvolle Erfahrungen zu machen.

Eigeninitiative fördern

Eigeninitiative beugt einem übermäßigen Konsumverhalten vor und stärkt das Selbstvertrauen. Wir schaffen und unterhalten Rahmenbedingungen (Räume, Sportanlagen, Infrastruktur), die es Jugendlichen erleichtern, Eigenleistung zu erbringen, Eigeninitiative zu entwickeln und Mitverantwortung zu übernehmen.

Medienkompetenz erlernt

Die rasche Entwicklung neuer Medien beinhaltet für Jugendliche gleichermaßen Chancen und Risiken. Ein sinnvoller Umgang mit Medien hilft Jugendlichen, die Herausforderungen des Alltags zu bewältigen. Unsere Jugendarbeit unterstützt Jugendliche darin, Medienkompetenz zu erlangen.

Altersgerechte Begegnungsräume sind wichtig

Jugendliche benötigen für ihre Entwicklung und Entfaltung Treffpunkte und Orte (sofern ausgewiesen und verantwortbar), wo sie sich unter Gleichaltrigen treffen können. Wir stellen geeignete Räume zur Verfügung und gewährleisten eine Begleitung bei der altersgerechten Nutzung, z.B. «Meitlitreff».

Mädchen und Jungen haben verschiedene Bedürfnisse

Jugendliche verschiedener Geschlechter haben unterschiedliche Bedürfnisse. Im Hinblick darauf, dass sie zu starken, selbstbewussten und eigenständigen jungen Menschen heranwachsen sollen, berücksichtigt unsere Jugendarbeit geschlechterspezifische Bedürfnisse.

Jugendliche fühlen sich im Unteramt wohl

Die Jugendlichen sind gleichwertiger Teil unserer Bevölkerung mit allen Rechten und Pflichten. Sie sollen sich hier zu Hause und willkommen fühlen. Darum nehmen wir ihre Bedürfnisse ernst, hören ihnen zu und beteiligen sie altersgerecht am Zusammenleben und der Entwicklung unserer Gemeinden.

Jugendarbeit vernetzen

Jugendarbeit betrifft verschiedene Bereiche des lokalen Zusammenlebens. Eine vernetzte Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und anderen Organisationen im Jugendbereich schafft Synergien und fördert eine aktive und damit präventive Jugendarbeit. Wir unterstützen die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordination.

e) Dynamische Umsetzung und Zielgruppe

Das Leitbild dient als Orientierung der angestrebten Wirkung. Die Umsetzung erfolgt in fünf Strategien und richtet sich an die Altersgruppe der jüngeren Jugendlichen ab fünfter Primarklasse bis zu den jungen Erwachsenen von ca. zwanzig Jahren.

Fürsorge, Sozialhilfe

- **Strategie «Stationäre Jugendarbeit».** In der Region werden auch künftig offene Jugendtreffs geführt. Die Jugendtreffs Graffiti und Mikado bleiben bestehen. Das Mikado wird erweitert. Weitere – auch temporäre – Jugendtreffs, betreut von der Jugendarbeit sind möglich. Initiative Jugendgruppen sollen auch Räume mieten können.
- **Strategie «Jugendkultur».** Die Jugendarbeit greift Ideen der Jugendlichen auf und unterstützt diese bei der Realisierung von jugendkulturellen Anlässen. Sie animiert, befähigt und coacht Jugendliche bei der Umsetzung jugendkultureller Anlässe. Sie hilft beim Projektieren, bei der Finanzierungsklärung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Openair, Filmprojekte, Discos, Partys, Konzerte.
- **Strategie «Sozialraum».** Die Jugend unterteilt sich in mehrere Altersgruppen und verschiedenen Jugend Szenen. Die Jugendlichen halten sich auch an verschiedenen und wechselnden Orten in der ganzen Region Unteramt auf. Darum wird die Jugendarbeit künftig regelmässig im öffentlichen Raum der Gemeinden unterwegs sein (Aufsuchende Jugendarbeit). Ferner wird sie auch Jugendcliquen unterstützen, die nicht in den Jugendtreffs verkehren und die Jugendarbeit wird sich mit anderen Akteuren der Jugendarbeit (Sportorganisationen, Jugendverbänden, Kirchen, Schule) stärker vernetzen.
- **Strategie «Partizipation».** Um Jugendliche mit ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen, um ihr Selbstvertrauen zu stärken und ihnen Erfolgserlebnisse zu ermöglichen, sollen Jugendliche wo immer möglich zur Beteiligung animiert werden. Dies gilt sowohl für die Aktivitäten der Jugendarbeit als auch für politische Vorhaben der Gemeinden, die Jugendliche betreffen. Ob es dereinst im Unteramt eine Jugendsession oder andere Formen der Jugendpartizipation geben wird, soll von den professionellen JugendarbeiterInnen vorgeschlagen werden. Auf der Ebene Sekundarschule ist die Schülerpartizipation bereits kantonally vorgeschrieben, zum Beispiel in der Form eines Schülerparlaments.
- **Strategie «Beratung und Bildung».** Ergänzend zu den Bemühungen von Schule und Fachstellen wird die Jugendarbeit präventive Beratungsangebote und Projekte durchführen. Die Jugendarbeit hat in der Freizeit einen direkten Zugang zu Jugendlichen und erreicht auch Altersgruppen, die nicht mehr in der Sekundarschule sind. An den vielfältigen Präventionsprojekten anderer Jugendarbeiten im Kanton kann sich künftig auch das Unteramt beteiligen.

Die Massnahmen und Aktivitäten der künftigen Jugendförderung sind in einem so genannten «Navigator» (Massnahmen- und Entwicklungsplan) detailliert umschrieben. Dieser kann sich im Rahmen des Leitbildes und der Strategien laufend (dynamisch) den aktuellen Erfordernissen anpassen und soll auch der Evaluation, also der Überprüfung der geleisteten Arbeit, dienen.

f) Jugendbeauftragter für die Region

Stellenplan und Organisationsstruktur sehen vor, dass künftig einer/m Jugendbeauftragten sowohl die Leitung der Jugendarbeit als auch die Koordination und Vernetzung übertragen werden. Der Jugendbeauftragte ist ferner zuständig für die Umsetzung dieses Jugendförderungskonzepts. Dies beinhaltet weitere Aufgaben wie Kontakt zu Behörden, Förderung der Freiwilligenarbeit, Unterstützung anderer Organisationen im Jugendbereich, Planung und Weiterentwicklung der Jugendförderung. In der Konferenz der kommunalen Jugendbeauftragten im Kanton Zürich sind bereits 80 Gemeinden vertreten, die sich regelmässig austauschen und die Jugendförderung vorantreiben.

g) Organisation regionale Jugendkommission

Die neue Organisation der Jugendförderung ist bewusst schlank gehalten, um eine effiziente und wirkungsvolle Umsetzung zu unterstützen. Die strategische Kontrolle übernimmt eine regionale Jugendkommission bestehend aus BehördenvertreterInnen der beteiligten Gemeinden. Der/die Jugendbeauftragte leitet das Team der Jugendarbeit Unteramt. Das Leitbild, die Strategien und der Navigator bilden die Grundlagen für die Jugendarbeit. Ergänzend dazu wurde bereits ein runder Tisch («Koordinationsgruppe Jugend») gegründet, welcher sich regelmässig trifft und alle Akteure im Jugendbereich (Polizei, Schule, Fachstellen etc.) vernetzt. Dieser runde Tisch dient der Früherfassung von Brennpunkten, der Klärung von Zuständigkeiten und dem fachlichen Austausch.

Organisatorisch werden die MitarbeiterInnen der Jugendarbeit der Gemeindeverwaltung Bonstetten unterstellt (z.Zt. Ressort Fürsorge).

h) Finanzierung und Personalplan

Für die Umsetzung des Konzepts ist ein Personalvolumen von rund 240 Stellenprozenten sowie eine Praktikumsstelle von 60 % notwendig. Im Vergleich zu anderen Gemeinden war das Engagement der Unteramtsgemeinden im Jugendbereich bisher deutlich unterdurchschnittlich. Die lediglich 100 Stellenprozente verteilt auf zwei Jugendtreffs für die Gemeinden (Bonstetten, Wettswil, Stallikon und Islisberg) konnten den Bedürfnissen der vielen Jugendlichen in dieser Region nicht genügen. Das Unteramt weist im Kanton Zürich einen überdurchschnittlichen Anteil an Kindern und Jugendlichen aus. Die Bevölkerung in dieser Region ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen und wird nach Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich auch in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Das vorgesehene Stellenvolumen trägt diesem Umstand Rechnung und entspricht den Empfehlungen aus Fachkreisen.

Fürsorge, Sozialhilfe

Die Finanzierung erfolgt über eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden Bonstetten, Wettswil a.A., Stallikon und Islisberg. Letztere trägt pauschal einen jährlichen Beitrag von Fr. 10.00 pro Einwohner bei. Für den Restbetrag ist ein Kostenverteiler gemäss der Einwohnerzahl jeder Gemeinde vorgesehen.

Der Zusammenarbeitsvertrag kann auf der Homepage der Gemeinde Bonstetten (www.bonstetten.ch, **Rubrik Politik/Abstimmungen/Wahlen**) herunter geladen und/oder auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Kosten

	2010		2011	
Personal/Stellenprozente	200 %		300 %	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalkosten ohne PraktikantIn	160'000			
Personalkosten mit PraktikantIn			225'000	
Sozialleistungen etc. ca. 20 %	33'800		41'000	
Supervision Team				
8 x jährlich 2 h	3'000		3'000	
Einrichtung / Unterhalt	15'000		10'000	
Operativer Betrieb und Projekte	18'000		20'000	
Betriebliche Anschaffungen	5'000		5'000	
Veranstaltungen		5'000		5'000
Mietkosten JH Mikado Bonstetten inkl. NK, Aufwand Finanzverwaltung	25'000		25'000	
Mietkosten JH Graffiti Stallikon inkl. NK	5'700		5'700	
Anteil Kanton ca. 5 %		13'250		16'735
Total	265'000	18'250	334'700	21'735
Anteil Gemeinden				
Gesamtkosten	246'750		312'965	

In der nahen Zukunft wird aus heutiger Sicht mit Gesamtkosten von ca. Fr. 313'000.00 gerechnet. Diese Summe wird aus heutiger Sicht als maximales Kostendach definiert. Die Gesamtkosten werden wie folgt von den Partnergemeinden getragen:

- Gemeinde Islisberg Fr. 10.00 pro Einwohner, somit bei 510 Einwohnern Fr. 5'100.00
- Der Restbetrag (Gesamtkosten abzüglich Beitrag Islisberg) wird aufgrund der Einwohnerzahlen, Basis 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres, unter den Vertragsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. aufgeteilt:

Bonstetten	5'095 Einwohner	41.5 %	Fr. 127'800.00
Stallikon	2'880 Einwohner	23.5 %	Fr. 72'300.00
Wettswil a.A.	4'375 Einwohner	35.0 %	Fr. 107'800.00
			Fr. 307'900.00
Islisberg	510 Einwohner		Fr. 5'100.00

Total mutmassliche Gesamtkosten

Fr. 313'000.00

Im Jahre 2008 haben die Gemeinden Bonstetten und Wettswil zusammen im Durchschnitt Fr. 128'000.00 (pro Gemeinde Fr. 64'000.00) und die Gemeinde Stallikon Fr. 38'700.00 für die Jugendarbeit aufgewendet.

Primarschulgemeinde

Primarschulgemeinde

Antrag der Primarschulpflege betreffend Baukredit für die Aufstockung des gelben Schulpavillons Schachenstrasse 95.

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Für die Aufstockung des Schulpavillons wird ein Kredit von Fr. 680'000.00 bewilligt.
2. Der Kredit geht zulasten des Rechnungsjahres 2010.
3. Die Primarschulpflege wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die für den Vollzug erforderlichen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Weisung:

Aufstockung Schulpavillon mit je zwei Schulzimmern und Gruppenräumen

Die Primarschulpflege war gezwungen, aufgrund der stetig steigenden Schülerzahlen, aber auch als Folge neuer Erkenntnisse in Bezug auf Unterrichts-, Lehr- und Lernformen ihr Schulraumangebot zu überdenken.

Die Ansprüche an unsere Volksschule haben sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Nebst Fachwissen haben Team- und Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz und der Einsatz neuer technischer Hilfsmittel einen höheren Stellenwert im Schulalltag erhalten. Der Fremdsprachenunterricht in der Unterstufe und den altersdurchmischten Klassen muss meist in einem zusätzlichen Raum mit einem Teil der Klasse erteilt werden.

Diese vom Volksschulgesetz vorgeschriebenen neuen Unterrichtsformen, die integrierte sonderpädagogische Schulung und neue Schulfächer führen zu einer Umgestaltung des Unterrichts mit veränderten Anforderungen an das Raumangebot und die Infrastruktur.

Bonstetten verfügt momentan neben 6 Kindergärten über total 24 Schulzimmer, wovon 3 als Handarbeits- und 2 als Werkzimmer genutzt werden. Entsprechend können noch 19 Räume als eigentliche Schulzimmer verwendet werden. Das Volksschulgesetz schreibt grundsätzlich vor, dass zu jedem Schulzimmer ein kleiner (18 m²) oder zu je zwei Schulzimmern ein grosser Gruppenraum (36 m²) zum Individualisieren und Realisieren der neuen Unterrichtsformen zur Verfügung stehen muss.

Bonstetten erfüllt diese Anforderungen bei weitem nicht. Insbesondere fehlen im Schulhaus Schachenmatten II Gruppenräume grundsätzlich und im Schulhaus Schachenmatten I teilweise. Im Schulhaus Schachenmatten III werden die Vorgaben mehrheitlich eingehalten.

Primarschulgemeinde

Um diese räumlichen Vorgaben erfüllen zu können, müssen einige bauliche Massnahmen getroffen werden. Nebst dem Unterteilen von einem bestehenden Klassenzimmer im Schulhaus II und dem Einbau von Gruppenräumen im Schulhaus I ist zusätzlich neuer Schulraum zu generieren.

Die heute 17 Schulklassen sowie 6 Kindergartenklassen können ganz knapp untergebracht werden. Die Erfahrungen bis anhin zeigen, dass jährlich ca. 55 bis 65 Kinder in den Kindergarten eingetreten sind. Aufgrund der heute in Bonstetten wohnhaften Kinder wissen wir, dass in den kommenden Jahren pro Jahrgang mit 70 bis 81 Kinder zu rechnen ist. Die detaillierten Zahlen sehen nach heutigem Stand wie folgt aus:

Schuleintritt	In Bonstetten wohnhafte Kinder
2010	70
2011	78
2012	72
2013	81

Ab dem Schuljahr 2010 muss voraussichtlich mit einer zusätzlichen halben Kindergartenklasse gerechnet werden, welche ab dem Schuljahr 2011/12 als ganze Klasse geführt wird.

Diese Zahlen haben auch zur Folge, dass mit zusätzlichen Klassen in der Unter- und Mittelstufe zu rechnen ist. Auf das Schuljahr 2009/10 musste eine zusätzliche erste Klasse eingerichtet werden. Auf das Schuljahr 2012/13 ist in der Mittelstufe ebenfalls eine neue Klasse zu eröffnen. Das bedeutet, dass wir dann total 18 Klassen führen.

Zudem sehen wir aufgrund der heutigen Zahlen, dass auf das Schuljahr 2013/14 voraussichtlich eine weitere Unterstufenklasse eröffnet werden muss. Dies bedeutet, dass wir total 19 Klassenzimmer und 7 Kindergartenräume belegen werden.

Ein Unsicherheitsfaktor für die Berechnung des Raumbedarfs auf längere Sicht ist nach wie vor die ab 2014/2015 geplante Einführung der Grundstufe (Zusammenlegung von Kindergarten mit der ersten Klasse).

Um den zusätzlich benötigten Schulraumbedarf bereitstellen zu können, müssen kurzfristig bauliche Massnahmen getroffen werden. Der gelbe Pavillon wurde vor sieben Jahren mit der Option gebaut, dass dieser bei Bedarf aufgestockt werden kann. Dieser Bedarf ist nunmehr ausgewiesen und die Schulpflege erachtet es als sinnvoll, die Aufstockung mit zwei Schulzimmern inkl. zwei kleinen Gruppenräumen zu realisieren. Diese Räume können mit entsprechender Möblierung grundsätzlich durch Kindergarten- oder Schulklassen belegt werden. Die vorgesehene Lösung erlaubt es, die kantonalen Vorgaben bis zum Entscheid über die Grundstufe einzuhalten.

Die Kosten für die Aufstockung mit gleichzeitiger Erweiterung des Garderobenteils im bestehenden Pavillon sowie auch im neuen Teil werden wie folgt veranschlagt:

GU Pavillon inkl. Garderobenerweiterung im bestehenden Bau	Fr.	480'000.00
Ausstertrepp/Gartenanlage	Fr.	55'000.00
Innenausbau inkl. Mobiliar	Fr.	87'000.00
Anschlussarbeiten	Fr.	15'000.00
Gebühren/Architektur/Spezialisten	Fr.	21'000.00
Baureinigung und Unvorhergesehenes	Fr.	22'000.00

Total **Fr. 680'000.00**

Die Kosten gehen zu Lasten der laufenden Rechnung 2010.

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung dem Antrag zuzustimmen.

Bonstetten, 29.09.2009

Primarschulpflege Bonstetten

Der Präsident Die Aktuarin



Recycling

Unterstützen Sie den Recyclingprozess
durch den Einsatz von Altschrott
www.fsc.org Cert. No. S-COC-1427
© 1996 Forest Stewardship Council

